

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-700

vom 30. Mai 2023

Gemeinde Frenkendorf, Mutationen «Trafostation Brunnmattstrasse», «Sportplatz Kittler» und «Rüttigasse» zum Zonenplan Siedlung

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 7. Dezember 2022 die Mutationen «Trafostation Brunnmattstrasse», «Sportplatz Kittler» und «Rüttigasse» zum Zonenplan Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei um verschiedene kleine Anpassungen und Bereinigungen im Zonenplan Siedlung.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

Mutation «Rüttigasse»

Gemäss Ausführungen im Planungsbericht wird nach Abschluss des Ausbaus und der Korrektur der Rüttigasse der Zonenplan Siedlung an die Strassensituation und die neue Parzellierung angepasst, so dass es zukünftig keine privaten Parzellen im öffentlichen Strassenareal und kein öffentliches Strassenareal auf privatem Grund mehr gibt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Entsprechend wird mit vorliegender Mutation an verschiedenen Stellen, die bisher keiner Nutzung zugeordnet waren, neu die Wohnzone W2a und die Wohn-/Geschäftszone WG2 festgelegt, an anderen Stellen die bestehende Nutzungszone rechtsverbindlich aufgehoben («aufzuhebende Grundzone»). Eine Bereinigung erfolgt jedoch nicht an allen betroffenen Stellen. Im Planungsbericht wird dazu erläutert, dass die neue Zonenzuweisung erst bei jenen Parzellen vorgenommen werde, welche bereits eine Grenzmutation anhand der Strassenlinie erfahren hätten, während bei den weiteren Parzellen die Zonenzuweisung erst mutiert würde, wenn definiert sei, wie die Grenzmutation genau vollzogen werden solle. Insofern gibt es im Geltungsbereich des Bau- und Strassenlinienplans «Rüttigasse – Hohle Gasse – Munzachwegli – Schauenburgerstrasse» (23/BSP/41/0) nach wie vor Flächen zwischen rechtskräftiger Nutzungszone gemäss Zonenplan Siedlung und rechtskräftiger Strassenlinie, welche keiner Nutzungszone zugewiesen sind.

In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

a) Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren gemäss § 35 Abs. 1 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die im kommunalen Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen. Strassenlinien begrenzen gemäss § 98 RBG das Gebiet der bestehenden oder projektierten öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen und bestimmen damit, ob es sich um eine Verkehrsfläche handelt oder nicht (Fläche zwischen zwei Strassenlinien). Mit dem Bau- und Strassenlinienplan «Rüttigasse – Hohle Gasse – Munzachwegli – Schauenburgerstrasse» (RRB Nr. 1087 vom 25. Mai 2004) wurden für die Rüttigasse und den Rüttimattweg verbindliche Strassenlinien festgelegt und damit die entsprechende Verkehrsfläche im Sinne von § 35 Abs. 1 RBG konkretisiert. Mit dem Erlass von Strassenlinien stehen diese Flächen ausschliesslich für die Zwecke gemäss § 98

RBG zur Verfügung. Entsprechend geht der Regierungsrat davon aus, dass der vorliegend verbindliche Planinhalt «aufzuhebende Grundzone» im Sinne einer Präzisierung des genannten Bau- und Strassenlinienplans zu verstehen ist. Eine Änderung der Zuteilung der Flächen erfolgt mit vorliegender Mutation hingegen nicht, das heisst, es ist nach wie vor der genannte Bau- und Strassenlinienplan massgebend.

b) Zonenplan Siedlung und Bau- und Strassenlinienplan gelten unabhängig von Parzellengrenzen. Um der Vorgabe der flächendeckenden Nutzungsplanung gemäss § 18 RBG sowie Art. 2 und 14 Raumplanungsgesetz gerecht zu werden, haben die Nutzungszonen gemäss Zonenplan Siedlung sowie die rechtskräftigen Strassenlinien grundsätzlich aneinander anzuschliessen. Insofern ist die Erläuterung im Planungsbericht, dass eine Mutation des Zonenplans Siedlung nur in Abhängigkeit einer Grenzmutation durchgeführt werde, nicht nachvollziehbar, zumal die «flächendeckende Zonierung» als übergeordnetes Interesse der vorliegenden Planungsmassnahme im Planungsbericht (S. 20) explizit genannt wird.

Der Gemeinderat Frenkendorf wird deshalb angehalten, für Flächen, auf denen vorliegend noch keine Nutzung festgelegt ist und die sich zwischen den rechtskräftigen Strassenlinien gemäss Bau- und Strassenlinienplan «Rüttigasse – Hohle Gasse – Munzachwegli – Schauenburgerstrasse» sowie der Nutzungszonen gemäss Zonenplan Siedlung befinden, innert nützlicher Frist Nutzungszonen festzulegen, damit das Erfordernis einer flächendeckenden Nutzungsplanung erfüllt ist. Diesbezüglich wird im Weiteren empfohlen, den Zonenplan Siedlung und die rechtskräftigen Strassenlinien gesamthaft zu überprüfen und aufeinander abzustimmen, da im Siedlungsgebiet von Frenkendorf weitere derartige Flächen bestehen, die keiner Nutzungszone zugewiesen sind bzw. bei denen die Abgrenzung der Nutzungszonen und der rechtskräftigen Strassenlinien nicht übereinstimmt (insbesondere z. B. im Bereich des Generellen Bau- und Strassenlinienplans «Flühacker»).

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

13 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 7. Dezember 2022 beschlossenen Mutationen «Trafostation Brunnmattstrasse», «Sportplatz Kittler» und «Rüttigasse» zum Zonenplan Siedlung genehmigt. Der Regierungsrat empfiehlt, den Zonenplan Siedlung und die rechtskräftigen Strassenlinien gesamthaft zu überprüfen, da im Siedlungsgebiet Flächen bestehen, die keiner Nutzungszone zugewiesen sind oder bei denen die Abgrenzung der Nutzungszonen und der rechtskräftigen Strassenlinien nicht übereinstimmen.

4. Beschluss

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 7. Dezember 2022 beschlossenen Mutationen «Trafostation Brunnmattstrasse», «Sportplatz Kittler» und «Rüttigasse» zum Zonenplan Siedlung werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/ZPS/3/4 und 23/LES/2/3 (Mutationen «Trafostation Brunnmattstrasse», «Sportplatz Kittler» und «Rüttigasse» zum Zonenplan Siedlung und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Jermann Geometer und Ingenieure AG (info@jermann-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich